|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0341 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 139–140 |

[*p. 139*] A. Mit Zuschrift vom 27. November 1943 ersucht Emma Haas geschiedene Hotz, geboren 1908, von und in Zürich, Breitenlooweg 7, es möchte ihr im Interesse ihrer Tochter gestattet werden, den Ehenamen „Hotz“ weiterzuführen.

Durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 5. Oktober 1943 wurde die von der Gesuchstellerin im Jahre 1931 mit Adolf Robert Hotz geschlossene Ehe geschieden und ihr das aus der Ehe hervorgegangene Kind Marianne, geboren 1936, zur Pflege und Erziehung zugesprochen. Der // [*p. 140*]

geschiedene Ehemann ist laut der zwischen den Ehegatten getroffenen Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung und separater Erklärung mit der Weiterführung seines Familiennamens durch die Gesuchstellerin einverstanden.

B. Der Stadtrat Zürich erhebt in seiner Vernehmlassung vom 4. Februar 1944 gegen das Gesuch keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Emma Haas geschiedenen Hotz, geboren 1908, von und in Zürich, wird die Bewilligung zur Weiterführung des Ehenamens „Hotz“ erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 10, den Veröffentlichungskosten sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 55 zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß des Scheidungsurteils, das Zivilstandsamt Zürich sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]